

c 3494

ihre Mitglieder oder Rentenberechtigten in das Krankenhaus eingewiesen haben. Dagegen ist den leitenden Krankenhausärzten die ärztliche Behandlung von Privatpatienten der 1. und 2. Pflegeklasse, vor allem deren ambulante Behandlung, in selbständiger Berufsausübung gestattet.

Grundlage für die freiberufliche ärztliche Tätigkeit ist die Niederlassung. Das Kriterium der auf die Krankenhausbehandlung gerichteten freiberuflichen Tätigkeit ist darin zu erblicken, daß der freiberuflich tätige Arzt durch seine Person dem eine ärztliche Behandlung suchenden Patienten seine Dienste anbietet. Das geschieht durch Gründung einer Praxisstelle, an der sich der Arzt für die Inanspruchnahme durch den Patienten bereit hält. Sie kann durch den leitenden Krankenhausarzt auch im Krankenhaus erfolgen, wenn ihm das Krankenhaus die erforderlichen Räume zur Verfügung stellt.

Strafbarkeit von Schwangerschaftsunterbrechungen nach Notzuchtverbrechen im künftigen Strafrecht?

Gegen die Stimmen namhafter Ärzte und Juristen hält der Entwurf eines Strafgesetzbuches aus dem Jahr 1962 (E 1962) weiterhin an der Bestrafung der Abtreibung nach einem Notzuchtverbrechen fest. Zwar wird in der amtlichen Begründung zum E 1962 nicht verkannt, daß »die Ärzte, an die sich vergewaltigte Frauen mit der Bitte um Beseitigung der Leibesfrucht wenden, . . . vor schwere Entscheidungen gestellt« werden. Trotzdem wird die »ethische Indikation« als ein Rechtfertigungsgrund für die Unterbrechung der Schwangerschaft nicht anerkannt. Zur Begründung werden sittliche und kriminalpolitische Erwägungen ins Feld geführt: Niemand könne vorhersehen, wie das Kind sich entwickeln und ob die Frau nicht doch innerlich ein mütterliches Verhältnis zu ihm gewinnen werde. Außerdem werde es kaum möglich sein, eine Regelung zu finden, die in zuverlässiger Weise der Gefahr des Mißbrauches entgegenwirken kann.

Der angestellte Arzt gilt dann als niedergelassener Arzt – ohne eine kassenärztliche oder badeärztliche Tätigkeit auszuüben –, wenn er durch öffentliche Ankündigung seiner Sprechstunden kundtut, Privatpatienten behandeln zu wollen. Das ist eine Aufforderung an jedermann, ihm eine Offerte zu machen zwecks ärztlicher Behandlung, die er nach seinem Belieben – Ausnahmen nur in Notfällen – annehmen oder ablehnen kann.

Nicht zu verwechseln ist die Niederlassung mit der Zulassung. Die Niederlassung ist nicht Voraussetzung für die Zulassung, sie ist aber Voraussetzung für die kassenärztliche Tätigkeit. Über die Auswirkung dieser Niederlassung auf Bereitschaftsdienste wird in einer der nächsten Nummern berichtet werden.

Dr. jur. Ulrich Grömig
24 Lübeck, Schwartauer Allee 69 a

Wenngleich im geltenden wie im künftigen Recht sowohl der Arzt als auch die Schwangere bei der Unterbrechung einer aufgezwungenen Schwangerschaft (ebenso wie bei der Unterbrechung aus sonstigen nicht egoistischen Gründen) mit milderer Bestrafung rechnen dürfen, wird der bestehende Rechtszustand wohl von der Mehrzahl der Ärzte als äußerst unbefriedigend empfunden. Pressemeldungen zufolge hat erst im vorigen Jahr der Direktor einer Universitätsklinik aus Protest öffentlich seine Bereitschaft erklärt, eine Schwangerschaft zu unterbrechen, die von einem Notzuchtverbrechen herrührt. Es wäre zu wünschen, daß das neue Strafrecht eine Schwangerschaftsunterbrechung jedenfalls dann straflos läßt, wenn bei sicherem Vorliegen der »ethischen Indikation« der Eingriff von einem Arzt kunstgerecht vorgenommen wird. Ob die Vertreter dieser Ansicht sich bei den künftigen Reformarbeiten durchsetzen können, ist freilich zweifelhaft.

Rechtsanwalt Dr. H.-J. Rieger
63 Giessen, Pestalozzistr. 66